



Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99958 Nägelstedt**

E-Mail: **verbandsrechtsausschuss  
@tkv-kegeln.de**

**Az.: VRA 04/2009**

**Sportrechtssache**

**Weimarer Bowlingfuchse 04 e.V../. Sektion Bowling des TKV**

Verkündet am 25.11.2009

Im Namen des  
Thüringer Keglerverbandes e.V.  
(TKV)

**URTEIL**

In der Sportrechtssache

Weimarer Bowlingfuchse 04 e.V., vertreten durch Wolfram Schwartz  
-Einspruchsführer-

gegen

Sektion Bowling des TKV, vertreten durch Carmen Frey  
-Einspruchsgegner-

wegen Durchführung der Landesmannschaftsmeisterschaften der Saison 2009/10

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 25.11.2009 für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Weimarer Bowlingfuchse 04 e.V. wird **abgewiesen**.
2. Die Landesmannschaftsmeisterschaften sind wie angesetzt durchzuführen.
3. Die Kosten des Verfahrens sind mit der eingezahlten Gebühr abgedeckt.

## Tatbestand

Die Landesmannschaftsmeisterschaften werden in der Regel auf 12 Bahnanlagen durchgeführt. Eine Ausnahme bildet der JEMBO Park in Jena, da hier nur 8 Bahnen

vorhanden sind. Im Ansetzungsheft wurden die Spieltermine und die Bahnverteilung veröffentlicht.

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 01.10.2009 Einspruch gegen die unterschiedlichen Spielsysteme beim Sportausschuss der Sektion Bowling des TKV ein. Durch den Sektionssportwart der Sektion Bowling des TKV erfolgte mit Mail vom 08.10.2009 der Hinweis an den Einspruchsführer, dass aufgrund des fehlenden Rechtsausschusses in der Sektion Bowling des TKV entsprechend beim Verbandsrechtsausschuss Einspruch einzulegen ist. Dies erfolgte dann mit Schreiben vom 15.10.2009.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,  
**Die Landesmannschaftsmeisterschaften nach einem einheitlichen Spielsystem durchzuführen.**

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,  
**den Einspruch zurückzuweisen.**

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke sowie die entsprechenden Ordnungen wird Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Bis zum Sportjahr 2003 wurde ein Spielsystem gespielt, bei dem jeweils immer 2 Mannschaften gegeneinander spielten. Die Ligen bestanden aus jeweils 6 Mannschaften, jede Mannschaft bestritt je Spieltag 6 Spiele. Gegen jeweils eine Mannschaft wurde zweimal an einem Spieltag gespielt.

2003 gab es einen Vorschlag, das Wertungssystem zu ändern und in jeder Spielrunde "Jeder gegen Alle" zu werten. Damit sollten vor allem die Mannschaften mit den besseren Pinergebnissen besser bewertet werden. Gleichzeitig konnten damit auch Staffeln mit einer abweichenden Anzahl von Mannschaften (bisher waren immer 6er Staffeln notwendig) gebildet werden. Dieses Spielsystem wurde 2003 in 3 Staffeln getestet und von diesen Staffeln als gut befunden. Daraufhin hat die Sektionsversammlung 2004 eine Übernahme dieses Systems für alle Ligen ab 2004/2005 beschlossen. Gleichzeitig wurde als Option eine Aufteilung der 4er Mannschaften auf je 2 Doppel ermöglicht, wenn es die Bahnanzahlen zulassen. Einen Beschluss, generell nur noch mit 2 Spielern auf einer Bahn zu spielen, gab es nicht. Das hätte bedeutet, dass generell nur noch auf Bahnanlagen hätte gespielt werden können, die mindestens 12 Bahnen haben.

Damit sind die Bahnen in Meiningen (8 Bahnen), Bad Blankenburg (10 Bahnen) und JEMBO Park Jena (8 Bahnen) generell aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen, inklusive einer Benachteiligung der dort beheimateten Mannschaften.

Im Ansetzungsheft 2004/2005 Teil 2, welches auf den Beschlüssen der Sektionsversammlung 2004 vom damaligen Sektionssportwart Ralf Schultze (Weimarer Bowlingfuchse 04 e.V.) erstellt wurde, ist unter Pkt. 4.5.3.5.2. Spiel auf Anlagen mit weniger als 12 Bahnen die Bahnverteilung aufgezeigt.

Nachdem sich der JEMBO Park 2009 intensiv um eine DBU-Abnahme der Bahn bemüht hat und diese auch erhalten hat, gab es keine zwingenden Gründe, den JEMBO Park Jena nicht wieder in den Ligenspielbetrieb einzugliedern. Für den JEMBO Park wurde die Bahnverteilung wie im Ansetzungsheft 2004/2005 Teil 2 gestaltet. Lediglich für die 1.Landesklasse Damen, Staffel 2, 2.Landesklasse Herren Staffel 1 und 2 wurde eine abweichende Bahnaufteilung vorgenommen, um die Einbeziehung von Busterspielern zu vermeiden. Dabei sind dann jeweils 5 Spielerinnen/ Spieler auf einer Doppelbahn. Eine Beeinträchtigung des "flüssigen" Spiels ist hierbei nicht zu erkennen.

Eine Verletzung des Geschäftsverteilungsplanes Pkt. 4 ist nicht gegeben, da es einen Beschluss mit allen vom Einspruchsführer aufgeführten Punkten nicht gegeben hat. Von den 7 aufgeführten Punkten ist Pkt. 5 "Je zwei Spieler spielen auf einer Bahn, die 6 Spiele werden ohne Pause in ca. 2,5 Stunden gespielt" nicht zutreffend. Dieser Punkt wurde so nie beschlossen.

Der Beschluss im Jahre 2004 wurde auch deshalb gefasst, um die Länge der Spieltage zu verkürzen. Wenn jetzt jeweils **ein Spieltag je Staffel** im JEMBO Park stattfindet, ist das zwar eine Verlängerung eines Spieltages, insgesamt ist das aber zu vertreten. Die Spieltage dauern 3 Stunden, im JEMBO Park ca. 5 bis 6 Stunden (inklusive Bahnpflegepause).

Mitte August 2009 wurden alle Clubs und Vereine der Sektion Bowling des TKV über die vorläufige Planung der Ligensaison 2009/10 informiert. Vorläufig deshalb, weil die Bahnabnahmen noch nicht abgeschlossen waren. In dieser Planung war auch der JEMBO Park enthalten. Es ist deshalb sehr verwunderlich, wenn der Einspruch gegen die Planung erst ca. 6 Wochen später erfolgt, die Saison also bereits in vollem Gange ist.

Der Sportausschuss hat in keiner Weise das Spielsystem geändert. Die Mannschaften wurden entsprechend den jeweiligen Bahnkapazitäten verteilt und die Zeiten entsprechend geplant. Das Wertungssystem (Spielsystem) wurde in keiner Weise verändert, da immer noch "Jeder gegen Alle" gespielt wird. Somit ist auch kein Verstoß gegen den Geschäftsverteilungsplan der Sektion Bowling des TKV festzustellen

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

## **Rechtsmittelbelehrung**

Entsprechend Punkt 11.3 und 13.1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC erfolgen verfahrensleitende Entscheidungen durch nicht anfechtbaren Beschluss. Damit ist das Rechtsmittel zur Berufung nicht gegeben.